

BGer 1A.31/2000 vom 21. Juli 2000

Bundesgericht, 2000-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.31_2000

FR: TF 1A.31/2000 du 21 juillet 2000

IT: TF 1A.31/2000 del 21 luglio 2000

Erwägungen

E. 1

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und die staatsrechtliche Beschwerde betreffen denselben Sachverhalt und die gleichen Parteien. Aus prozessökonomischen Gründen rechtfertigt es sich deshalb, die beiden bundesgerichtlichen Verfahren zu vereinigen und mit einem einzigen Urteil zu erledigen (vgl. BGE 122 II 367 E. 1a).

E. 2

a) Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können unter anderem Verfügungen sein, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen oder hätten stützen sollen und welche die Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten, oder Nichteintreten auf solche Begehren zum Gegenstand haben (Art. 97 OG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. c VwVG), sofern sie von einer der in Art. 98 OG genannten Vorinstanzen erlassen worden sind und keiner der in Art. 99 ff.

OG oder in der Spezialgesetzgebung vorgesehenen Ausschlussgründe gegeben ist (BGE 125 II 10 E. 2a; 123 II 231 E. 2 S. 233, 121 II 72 E. 1b mit Hinweisen). Gemäss Art. 34 Abs. 1 RPG ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unter anderem zulässig gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen über Bewilligungen im Sinne von Art. 24 RPG .

Die Beschwerdeführer machen mit ihrer Verwaltungsgerichtsbeschwerde geltend, für die Erschliessung des Baugrundstücks über den ausserhalb der Bauzone liegenden Parkplatz hätte eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG eingeholt werden müssen, was zu Unrecht unterlassen worden sei. Diese Rüge ist gemäss Art. 34 Abs. 1 RPG zulässig.

Insoweit steht einem Eintreten auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nichts entgegen.

b) Gemäss Art. 103 lit. a OG ist zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. In der Ergänzung vom 9. November 1998 zu ihrem Rekurs an die Baudirektion II äusserten sich die Beschwerdeführer wörtlich folgendermassen:

"1. Beide Rekursgegner werden dabei behaftet, dass das streitbetreffene Bauvorhaben über den öffentlichen Auto-Abstellplatz und nicht über den Weg zwischen dem Baugrundstück und dem rekurrentischen Grundstück erschlossen wird.. "

In derselben Rechtsschrift stellten sie zudem folgenden Eventualantrag:

"c) Die angefochtene Bewilligung sei mit der weiteren Auflage zu versehen, dass sich der Bauverkehr direkt (vom bestehenden öffentlichen Parkplatz aus) auf das Baugrundstück abzuwickeln habe, ..."

Nach dem Wortlaut dieser Parteierklärungen haben die Beschwerdeführer nichts dagegen einzuwenden, dass das Baugrundstück über den ausserhalb der Bauzone gelegenen Parkplatz erschlossen wird. Die Beschwerdeführer behaupten mit keinem Wort, die Parteierklärungen hätten nicht ihrem Willen entsprochen oder ihr früherer Rechtsanwalt sei von ihnen nicht ermächtigt worden, diese Erklärungen abzugeben.

Demnach fehlt den Beschwerdeführern in dieser Beziehung ein Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids. Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist daher mangels eines schutzwürdigen Interesses im Sinne von Art. 103 lit. a OG nicht einzutreten. Nicht geprüft werden muss, ob die Beschwerdeführer mit ihrer Verwaltungsgerichtsbeschwerde auch das Verbot des Rechtsmissbrauchs verletzt haben, wie die Beschwerdegegner geltend machen.

E. 3

a) In ihrer staatsrechtlichen Beschwerde rügen die Beschwerdeführer, das Verwaltungsgericht habe § 242 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 7. September 1975 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG), welcher die Festlegung der Zahl der für ein Grundstück erforderlichen Parkplätze regelt, willkürlich angewendet.

Ausserdem sei das Verwaltungsgericht auf die entsprechenden Ausführungen in der bei ihm eingereichten Beschwerde nicht eingegangen. Das Verwaltungsgericht habe gegen den Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts und das Willkürverbot verstossen sowie den Beschwerdeführern das rechtliche Gehör verweigert.

b) Nach Art. 88 OG steht das Recht zur Beschwerdeführung Bürgern (Privaten) bezüglich solcher Rechtsverletzungen zu, die sie durch allgemein verbindliche oder sie persönlich treffende Erlasse oder Verfügungen erlitten haben. Die staatsrechtliche Beschwerde ist demnach nur gegeben, soweit die Beschwerdeführer die Verletzung eines rechtlich geschützten und ihnen persönlich zustehenden Anspruchs geltend machen. Die kantonalen und kommunalen Bestimmungen über die Anzahl der Parkplätze, die für ein bestimmtes Grundstück oder Bauvorhaben erforderlich sind, sind indessen ausschliesslich im öffentlichen Interesse erlassen worden und regeln den sogenannten ruhenden Verkehr. Sie schützen keinerlei Interessen der Nachbarn (BGE 107 Ia 72 E. 2b S. 74/75; vgl. auch das Urteil vom 29. Dezember 1994 i.S. S., E. 3a, in: RDAF 1995 S. 162). Die Beschwerdeführer sind deshalb nicht legitimiert, sich in ihrer staatsrechtlichen Beschwerde gegen eine angeblich willkürliche Anwendung dieser Bestimmungen zu wehren. Soweit die Beschwerdeführer rügen, der angefochtene Entscheid verstosse gegen den Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts und das Willkürverbot, ist auf ihre staatsrechtliche Beschwerde nicht einzutreten.

c) Die Beschwerdeführer sind hingegen berechtigt, trotz fehlender Legitimation in der Sache selbst die Verletzung solcher Rechte zu rügen, die ihnen das kantonale Recht wegen ihrer Stellung als am Verfahren beteiligte Partei einräumt und deren Missachtung eine

formelle Rechtsverweigerung bewirkt (BGE 121 IV 317 E. 3b; 120 Ia 220 E. 2a; 119 Ia 4 E. 1; 108 Ia 97 E. 1; 104 Ia 156 E. 2a). Die Beschwerdeführer sind somit berechtigt zur Rüge, das Verwaltungsgericht habe ihnen das rechtliche Gehör verweigert, weil es auf ihre Ausführungen zur Parkplatzerrstellungspflicht nicht eingegangen sei. Auch für diese Rüge gilt aber das Rügeprinzip. Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen. Dabei haben die Beschwerdeführer die wesentlichen Tatsachen zu nennen und darzulegen, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt sind (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; BGE 122 I 70 E. 1c; 117 Ia 395 E. c; 110 Ia 3 E. 2a). Die Beschwerdeführer haben sich insbesondere mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinander zu setzen.

Das Verwaltungsgericht ist auf die Ausführungen der Beschwerdeführer nicht eingegangen, weil der sich gegen ein Bauvorhaben wehrende Nachbar nach dem kantonalen Verfahrensrecht nicht befugt sei, Rügen im Zusammenhang mit Abstellplätzen vorzubringen. Die Beschwerdeführer beschränken sich in ihrer staatsrechtlichen Beschwerde im Wesentlichen darauf, ihre Ausführungen aus der beim Verwaltungsgericht eingereichten Beschwerde zu wiederholen, ohne sich mit den Gründen auseinander zu setzen, aus denen das Verwaltungsgericht ihre Ausführungen nicht näher behandelt hat. Ihrer Rüge, das Verwaltungsgericht habe ihnen das rechtliche Gehör verweigert, fehlt die nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG erforderliche Begründung. Auch auf diese Rüge ist nicht einzutreten.

Im Übrigen kann auf dem Weg der Gehörsverweigerungsrüge nicht eine Überprüfung jener materiellen Fragen verlangt werden, für welche sich die staatsrechtliche Beschwerde gerade als unzulässig erweist. Der grösste Teil der Ausführungen, welche die Beschwerdeführer unter dem Titel der Verletzung des rechtlichen Gehörs vortragen, betrifft die umstrittenen Pflichtparkplätze; darauf kann das Bundesgericht - wie bereits gesagt - nicht eingehen.

E. 4

Sowohl die Verwaltungsgerichtsbeschwerde als auch die staatsrechtliche Beschwerde erweisen sich als offensichtlich unzulässig. Auf beide Rechtsmittel ist im vereinfachten Verfahren mit bloss summarischer Begründung nicht einzutreten (Art. 36a Abs. 1 lit. a OG). Die von den Beschwerdeführern gestellten Beweisanträge werden mit dem Entscheid über die Beschwerden selbst gegenstandslos.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die Gerichtsgebühr den unterliegenden Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Sie haben ausserdem die Beschwerdegegner und die Gemeinde Stallikon für die bundesgerichtlichen Verfahren zu entschädigen (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.